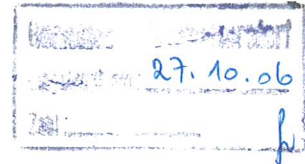


**GEMEINDE HOCHWOLKERSDORF**  
**GEBURTSORT DER ZWEITEN REPUBLIK**  
2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3  
Telefon und Fax 02645-8222  
E-Mail: [gemeinde@hochwolkersdorf.at](mailto:gemeinde@hochwolkersdorf.at)



A

## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hochwolkersdorf vom 22.09.2006 über die

Erhebung von Kanalerichtungsabgaben und  
Kanalbenützungsgebühren

Auf Grund des § 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, in der derzeit geltenden Fassung, sind Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 und der für die Gemeinde Hochwolkersdorf geltenden Kanalabgabenordnung zu erheben.

Diese Verordnung, die gleichzeitig mit der Kanalabgabenordnung kundgemacht wird, wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:

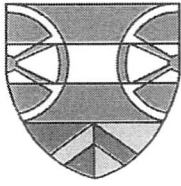
*Wolfgang Fu*

26.9.2006

Angeschlagen am .....

Abgenommen am 13.10.2006





## **GEMEINDE HOCHWOLKERSDORF**

**GEBURTSORT DER ZWEITEN REPUBLIK**

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

Telefon und Fax 02645-8222

E-Mail: [gemeinde@hochwolkersdorf.at](mailto:gemeinde@hochwolkersdorf.at)

Hochwolkersdorf, 25.09.2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf hat in seiner Sitzung am 22. September 2006 beschlossen:

### **Kanalabgabenordnung** der Gemeinde Hochwolkersdorf

#### § 1

In der Gemeinde Hochwolkersdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs u. Ergänzungsabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

#### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,04 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.890.000,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 12.579 zugrunde gelegt.

(3) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von € 3.890.000,-- und eine Kostensumme der Umgestaltung von € 3.890.000,-- zugrunde gelegt. Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten wird mit 40,70 % (= € 4,90) festgelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

#### **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 749.211,43 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 3878 zugrunde gelegt.

### § 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 0 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6 Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt.

- a) Schmutzwasserkanal: € 1,90
- b) Bei Niederschlagswasser ein um 10 % erhöhter Einheitssatz

### § 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8  
**Ermittlung der  
Berechnungsgrundlagen**

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen wurde durch die Beamten des Gemeindeabgabeneinhebungsverbandes Wiener Neustadt unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer durchgeführt.

§ 9  
**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10  
**Zahlungstermine**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 26.9.2006

abgenommen am: 13.10.2006

Die Bürgermeisterin:

